

Besondere Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung von Kapitalversicherungen auf den Todesfall, Erlebens- und Rentenversicherungen (BGWB-M)

Stand 06/2022

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) und den für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie entsteht der Gewinn?
2. Wie sind Sie am Überschuss beteiligt?
3. Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?
4. Wie viel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?
5. Wann werden Ihre Gewinnanteile zugeteilt?
6. Wie setzt sich Ihr jährlicher Gewinnanteil zusammen?
7. Wozu wird Ihr Gewinnanteil verwendet?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M und der für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Versicherungsstichtag Bei Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung ergibt sich der jährliche Versicherungsstichtag durch den Monatsersten jenes Monats, in dem die Beitragszahlung der Hauptversicherung endet.
Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag ist der jährliche Versicherungsstichtag bestimmt durch den Monatsersten jenes Monats, in dem der Vertrag abläuft oder die Aufschubdauer endet, bei lebenslanger Vertragslaufzeit durch den Monatsersten des Versicherungsbeginns.
Wenn die Dauer vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsstichtag weniger als 12 Monate beträgt, wird dies als **Rumpfsjahr** bezeichnet.

1. Wie entsteht der Gewinn?

Kapitalversicherungen auf den Todesfall, Erlebens- und Rentenversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg sicherzustellen, sind die Beiträge vorsichtig kalkuliert. Überschüsse sind die Folge dieser vorsichtigen Beitragskalkulation.

2. Wie sind Sie am Überschuss beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung gemäß den Bestimmungen der Satzung der ÖBV und aufgrund des tariflichen Geschäftsplans an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

3. Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihr Versicherungsvertrag gehört dem Gewinnverband M, Abrechnungsverband R für Rentenversicherungen bzw. Abrechnungsverband F für Kapitalversicherungen auf den Todesfall und Erlebensversicherungen an.
Eventuell gewählte Zusatzbausteine sind nicht gewinnberechtig.

4. Wie viel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?

Gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung vom 06.10.2015 (BGBl II Nr. 292/2015) werden mindestens 85 % der in der Gewinnbeteiligungsverordnung definierten Bemessungsgrundlage der Gewinnrückstellung zugewiesen. Die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der tatsächlichen Zuweisung werden jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts veröffentlicht.

Der für die Gewinnbeteiligung verfügbare Jahresüberschuss wird geschäftsplanmäßig auf die Gewinn- und Abrechnungsverbände aufgeteilt und in Gewinnanteilen den einzelnen Versicherungsverträgen zugerechnet. Für die Höhe eines Gewinnanteils sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich.

5. Wann werden Ihre Gewinnanteile zugeteilt?

Die Gewinnanteile werden am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres (= Bilanzjahr) erklärt, am Ende des folgenden Bilanzjahres gutgeschrieben und den einzelnen Versicherungsverträgen zum Versicherungstichtag des dem Bilanzjahr zweitfolgenden Kalenderjahres zugeteilt.

6. Wie setzt sich Ihr jährlicher Gewinnanteil zusammen?

Der Gewinnanteil besteht aus folgenden Komponenten:

- 6.1 Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil des einzelnen Versicherungsvertrags an dem durch Veranlagung der Deckungsrückstellung zu einem anderen als dem Rechnungszins erzielten Mehr- oder Minderertrag. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des im abgelaufenen Bilanzjahr durchschnittlich veranlagten Kapitals festgesetzt.
- 6.2 Der Risikogewinnanteil ist der Anteil des einzelnen Versicherungsvertrags am Risikoergebnis. Der Risikogewinnanteil wird in Prozent der für das abgelaufene Bilanzjahr errechneten Risikobeiträge ohne Berücksichtigung eventuell gewählter Zusatzbausteine festgesetzt. Versicherungsverträge in der Rentenzahlungsphase erhalten keinen Risikogewinnanteil.
- 6.3 Der Kostengewinnanteil ist der Anteil des einzelnen Versicherungsvertrags am Kostenergebnis. Der Kostengewinnanteil wird in Prozent der für das abgelaufene Bilanzjahr errechneten Kostenbeiträge festgesetzt.
- 6.4 Der Ansammlungsgewinnanteil ist der Anteil des einzelnen Versicherungsvertrags am Zinsertrag für die bereits im Vorjahr gebildete Rückstellung für gutgeschriebene Gewinnanteile zuzüglich der Gewinnerklärung und wird in Prozent davon festgesetzt.
- 6.5 Der Schlussgewinnanteil wird zum Vertragsablauf (bei Kapitalversicherungen auf den Todesfall und Erlebensversicherungen) bzw. zum Beginn der Rentenzahlung (bei aufgeschobenen Rentenversicherungen) für das im letzten und vorletzten Bilanzjahr durchschnittlich veranlagte Kapital sowie der in diesem Zeitraum errechneten Kosten- und Risikobeiträge zugeteilt. Versicherungsverträge in der Rentenzahlungsphase sowie Versicherungsverträge mit lebenslanger Vertragslaufzeit auf den Todesfall erhalten keinen Schlussgewinnanteil.

7. Wozu wird Ihr Gewinnanteil verwendet?

Die zugeteilten Gewinnanteile werden bis zum Vertragsablauf (bei Kapitalversicherungen auf den Todesfall und Erlebensversicherungen) bzw. bis zum Beginn der Rentenzahlung (bei aufgeschobenen Rentenversicherungen) verzinslich angesammelt. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung im Erlebensfall. Bei vorzeitigem Ableben werden die bis dahin angesammelten Gewinnanteile gemeinsam mit der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung im Ablebensfall, bei einem Rückkauf gemeinsam mit dem Rückkaufswert ausgezahlt.

Beziehen Sie aus Ihrem Versicherungsvertrag laufende Rentenzahlungen, so erhöht sich durch die Gewinnbeteiligung die Gesamtrente. Diese Erhöhung erfolgt erstmalig zu Beginn des dritten Jahres der Rentenzahlung.

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Auszahlung in Form einer Gesamtrente inklusive Bonus beantragen. Durch die Vorwegnahme eines Teils der künftig zu erwartenden Gewinnzuteilungen wird eine Bonusrente finanziert, die gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente die anfängliche Gesamtrente inklusive Bonus bildet.

Übersteigt der jährliche Gewinnanteilsatz das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente inklusive Bonus ab dem Zeitpunkt der Gewinnzuteilung verwendet.

Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so wird die Bonusrente nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinnzuteilung.

Die Bonusrente muss mit uns vereinbart werden und kann später nicht widerrufen werden.